Stadtentwicklungsamt - Vermessung 2
Anschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten 2
Verkehrsanbindungen 2
Zahlungsmöglichkeiten 3
Grundstück - Grundstücksnummer/Hausnummer beantragen 4
Voraussetzungen 4
Erforderliche Unterlagen 4
Gebühren 5
Rechtsgrundlagen 5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit 5
Hinweise zur Zuständigkeit 5

Stadtentwicklungsamt - Vermessung

Bezirksamt Spandau

Anschrift

Carl-Schurz-Straße 2/6
13597 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90279-2267
Fax: (030) 90279-2926
Internet:
https://www.berlin.de/ba-spandau/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/vermessung-und-geoinformation/
E-Mail: vermessung@ba-spandau.berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Rollstuhlgerechter Aufzug nur bis zum 3.OG

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	09:00-15.00 Uhr
Dienstag:	09:00-13.00 Uhr
Mittwoch:	09:00-15.00 Uhr
Donnerstag:	09:00-15.00 Uhr
Freitag:	09:00-14.00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Mo, Mi, Do und Fr nach telefonischer Terminvereinbarung

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.2km S Spandau Bhf
S3, S9

U-Bahn

0.1km S+U Rathaus Spandau
U7

Bus

0km S+U Rathaus Spandau
638, 130, 135, 237, M32, 134, N30, N34, M36, M45, 671, 136, 337, N7, X33, X37, X36, 137, M37

0.2km Berlin, Brunsbütteler Damm/Ruhlebener Str.
M45, X37

Bahn

0.2km S Spandau Bhf
RE6, RE1, RE8, RE4, RE2, RB21, RB10, RB14

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung
Girocard (mit PIN)

Grundstück - Grundstücksnummer/Hausnummer beantragen

Grundstücke sind mit Grundstücksnummern zu versehen, um die Orientierung und das schnelle Auffinden zu gewährleisten. Sie sind bei Notfalleinsätzen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (für Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Entstörungsdienste) unverzichtbar.

Grundstücksnummern müssen bei Dunkelheit durchgängig beleuchtet sein. Das Anbringen von beleuchteten Grundstücksnummern ist Pflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie von Personen mit grundstücksgleichen Rechten (zum Beispiel Erbbaurecht oder Wohnungseigentum).

Für die Beschaffenheit und die Art des Anbringens müssen die Rechtsgrundlagen beachtet werden. Nicht ordnungsgemäß angebrachte Grundstücksnummern stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Verfahrensablauf
1. Stellen Sie beim zuständigen Vermessungsamt einen Antrag auf Festsetzung einer Grundstücksnummer/Hausnummer. Das können Sie online erledigen.
2. Das Vermessungsamt prüft Ihren Antrag und führt bei Notwendigkeit ein mündliches, telefonisches oder schriftliches Anhörungsverfahren bzgl. der Abstimmung der Grundstücksnummer durch.
3. Anschließend wird die Grundstücksnummer, unter Abwägung Ihrer Stellungnahme, festgesetzt. Über die Festsetzung erhalten Sie schriftlich einen Bescheid.
4. Das zuständige Vermessungsamt veröffentlicht die Festsetzung der Grundstücksnummer im Amtsblatt von Berlin.

Voraussetzungen

- **Antragsberechtigung**
  - Eigentümerinnen und Eigentümer,
  - Erbbauberechtigte,
  - sonstige Personen mit grundstücksgleichen Rechten
  - und deren Bevollmächtigte
- **Bei Vertretung: Vollmacht**

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Festsetzung von Grundstücksnummern/Hausnummern**
  Online möglich
  - Für die Online-Antragstellung: Die Gesamtgröße Ihrer Dateien darf 30 MB nicht überschreiten. Eine einzelne Datei darf maximal 5 MB groß sein. Die Datei darf in den zulässigen Dateiformaten JPG, JPEG, PNG und PDF hochgeladen werden.
- **Lageplan/Skizze**
  Empfehlung: Lageplan/Skizze mit Kennzeichnung der Hauseingänge und der

Zufahrten/Zugänge von der Straße.
- **Bei Vertretung: Vollmacht**

Gebühren

- 85,00 Euro: je festgesetzter Grundstücksnummer
- keine: für die Zuordnung bereits festgesetzter Grundstücksnummern, Umnummerierungen aus Anlass von Straßenumbenennungen, Umnummerierungen zur Bereinigung der Nummerierungsreihenfolge oder zur Aufhebung überzähliger Grundstücksnummern

Rechtsgrundlagen

- **Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) § 24** (https://gesetze.berlin.de/perma?j=VermG_BE_!_24)
- **Baugesetzbuch (BauGB) § 200 Abs. 1 und 2** (https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__200.html)
- **Baugesetzbuch (BauGB) § 126 Abs. 3** (https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__126.html)
- **Numerierungsverordnung (NrVO)** (https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=GrNrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true)
- **Vermessungsgebührenordnung (VermGebO), Anlage Tarifstelle 5000** (https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-VermGebVBEV3Anlage)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

https://liste-antraege.bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/SenStadtWohn/SenStadtNummerierung/index

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das jeweilige Vermessungsamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.